

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

Der Kreistag hat auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 610) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und auf der Grundlage des § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (AbfS) folgende Abfallgebührensatzung (Beschluss-Nr. 126-14/16 vom 31. August 2016) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Gebühr für Großbehälter
- § 7 Servicegebühr
- § 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 9 Änderung und Erlöschen der Gebührensschuld
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Saalekreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – Abfallentsorgung – Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallentsorgungssatzung (AbfS).

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Saalekreis zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken bzw. gewerblichen oder sonstigen Zwecken, bei denen nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis Abfälle anfallen können.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme nach Abs. 1 entfällt.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Grundstückseigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 AbfS.
- (2) Gebührensschuldner kann auch der sein, der Leistungen der Abfallentsorgung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (5) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber der Gebührensschuldner.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer personenbezogenen Grundgebühr, einer gewichtsabhängigen Gebühr und einer Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter zusammen. Zusätzlich können Servicegebühren und Gebühren für Großbehälter anfallen.
- (2) Die **Grundgebühr** bestimmt sich dabei gemäß § 7 Abs. 2 AbfS aus der Anzahl je in einem Haushalt lebender Person und/oder der Anzahl der gemäß § 4 Abs. 16 und 17 AbfS gleichzusetzenden anderen Herkunftsbereiche als private Haushalte entsprechend der Angaben des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten. Die Grundgebühr beinhaltet folgende Kosten:

- Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll,
- Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen,
- Sammlung und Entsorgung von Kunststoffen,
- Sammlung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt,
- Sammlung von Rasenschnitt im Bringsystem
- Sammlung und Entsorgung von Schrott, Elektro- und Elektronikschrott,
- Anteilige Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
- Anteilige Kosten für das Vorhalten eines Systems zur Bioabfallentsorgung,
- Unterhaltung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen,
- Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
- Kundendienst und anteilige Verwaltungskosten.

In der Berechnung der Grundgebühr wurden folgende kostenmindernde Faktoren berücksichtigt: Verkaufs- und Verwertungserlöse für Abfälle, Kostenerstattungen der Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen, zu erwartende Servicegebühren sowie Rücklagen aus dem vorherigen Gebührenkalkulationszeitraum.

- (3) Wenn Grundstücke nicht ständig bewohnt oder genutzt werden (z. B. saisonaler Nutzung), kann auf schriftlichen Antrag eine um 50% ermäßigte Grundgebühr erhoben werden.
- (4) Die **gewichtsabhängigen Gebühren** für Rest- und Bioabfälle bestimmen sich nach dem von den Sammelfahrzeugen registrierten Gewicht. Diese Gebühren beinhalten

anteilig die Kosten für das Sammeln und Verwerten der Rest- und Bioabfälle. In die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle gehen anteilig Verwaltungskosten mit ein.

- (5) In der gewichtsabhängigen Gebühr für Restabfälle sind **6 Leerungen** eines Restabfallbehälters im Kalenderjahr enthalten (Inklusivleerungen). Bei der Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Haushalte oder Einheiten gemäß § 9 Abs. 8 AbfS erhöht sich die Anzahl der Inklusivleerungen je Behälter auf 12.
- (6) Die **Behälterleerungsgebühr** richtet sich nach der über die Inklusivleerungen nach Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter. Diese werden nach den von den Sammelfahrzeugen registrierten Leerungen ermittelt. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für das Aufstellen, das Abziehen und die Reparatur der Abfallbehälter, anteilig Kosten der Restabfallsammlung sowie anteilig Verwaltungskosten.
- (7) Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 kg festgestellt, so werden 5 kg berechnet. Wird bei bereitgestellten 1.100 l Restabfallbehältern die Eichgrenze von 50 kg unterschritten, werden 50 kg berechnet.
- (8) Werden bei Leerungen bis zu der Größe von 240 l Rest- oder Bioabfallbehältern Gewichte oberhalb der Eichgrenze von 150 kg oder bei 1.100 l Restabfallbehältern oberhalb 500 kg festgestellt, so wird das 1,5-fache dieser oberen Eichgrenze für die Ermittlung der gewichtsabhängigen Gebühren berücksichtigt.
- (9) Hat die Waage am Sammelfahrzeug das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die Daten verloren, so wird für die Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der jeweils letzten und nachfolgenden gewichtsmäßig verbuchten Leerung zugrunde gelegt.
- (10) Für Umleerbehälter, Container und Müllpressen werden Gebühren je Einzelabfuhr, Gebühren für die Standzeit und eine massenabhängige Gebühr für die ermittelte Abfalltonnage erhoben.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die **Grundgebühr** für private Haushalte beträgt
  - 33,84 € / Jahr** für einen 1-Personenhaushalt
  - 50,76 € / Jahr** für einen 2-Personenhaushalt
  - 54,12 € / Jahr** für einen 3-Personenhaushalt
  - 55,80 € / Jahr** für einen Haushalt mit 4 und mehr Personen.
- (2) Bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalte und bei nach § 4 Abs. 16 und 17 AbfS gleichzusetzenden privaten Haushalten sind folgende Einheiten einem 1-Personenhaushalt gleichzusetzen:
  - Kleingartenanlagen, Kleingärten **10 Gärten**
  - Camping- und Zeltplätze **20 Stellflächen**
  - Wohnheime, Betreutes Wohnen, Beherbergungsbetriebe **5 Plätze / Betten**

- Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Horte, Kindergärten, Bildungsstätten **60 Plätze / Betten**
- Freiberufler, Handels- und Versicherungsvertreter **10 Beschäftigte**
- Gaststätten, Eisdielen, Speisewirtschaften, Imbissstuben **5 Beschäftigte**
- Öffentliche Verwaltungen, Friedhöfe, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Arztpraxen, Lebensmitteleinzel- und Großhandel, sonstiger Einzel- und Großhandel, Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe **50 Beschäftigte**

Für jede angefangene Einheit wird eine Grundgebühr für einen 1-Personenhaushalt (Abs. 1) festgesetzt.

- (3) Für Freizeiteinrichtungen wie z. B. Schwimmhallen und Sportplätze werden 2 Einheiten berechnet.
- (4) Bei anderen Herkunftsbereichen als Haushalte und bei nach § 4 Abs. 16 AbfS gleichzusetzenden privaten Haushalten, welche nicht den Einheiten nach Abs. 2 oder Abs. 3 zugeordnet werden können, werden gesonderte Einheiten durch den Landkreis festgelegt.
- (5) Ist bei einem Grundstück mit Mehrfamilienhausbebauung oder mehreren Einfamilienhäusern die Anzahl der gemeldeten Personen keiner Haushaltsanzahl zuordenbar, wird für jede Person eine halbe Grundgebühr für einen 2-Personenhaushalt berechnet.
- (6) Wurden die für die Grundgebühr nach Abs. 2 erforderlichen Angaben durch die Anschlusspflichtigen dem Landkreis nicht übermittelt, schätzt der Landkreis die notwendigen Angaben nach den zur Verfügung stehenden Daten und Erfahrungswerten.
- (7) Die gewichtsabhängige Gebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte beträgt

- a) für Restabfälle **0,18 € / kg**

Es werden bei einer Behältergröße bis 240 l je Behälter und Monat 2 kg und bei 1.100l Behältern je Behälter und Monat 20 kg Restabfall bei der Gebührenberechnung auch dann berücksichtigt, wenn die tatsächliche jährliche Menge diesen Wert nicht erreicht.

- b) für Bioabfälle **0,15 € / kg**

- (8) Behälterleerungsgebühr für Haushalte und andere Herkunftsbereiche als Haushalte für die nach § 4 Abs. 5 hinausgehenden zusätzlichen Entleerungen der Restabfallbehälter

80 l Restabfallbehälter	<b>0,79 € / Leerung</b>
120 l Restabfallbehälter	<b>1,18 € / Leerung</b>
240 l Restabfallbehälter	<b>2,37 € / Leerung</b>
1.100 l Restabfallbehälter	<b>10,86 € / Leerung</b>

Insofern keine Mitteilung nach § 7 Abs. 1 AbfS zur Haushaltsanzahl vorliegt, sind 6 Leerungen des Restabfallbehälters je Jahr von der Behälterleerungsgebühr ausgenommen.

40 l Restabfallbehälter und 60 l Restabfallbehälter sind bis spätestens zum 30.06.2017 in größere Behälter zu tauschen. Leerungen von 40 l Restabfallbehältern werden bis zum 30.06.2017 als halbe Leerung eines 80 l Restabfallbehälters erfasst und berechnet. Leerungen von 60 l Restabfallbehältern werden bis zum 30.06.2017 als halbe Leerung eines 120 l Restabfallbehälters erfasst und berechnet.

## § 6 Großbehälter für Abfälle

Für die Nutzung von Großbehältern werden Gebühren je Einzelabfuhr, für Standzeiten und für die Entsorgung der Abfälle wie folgt erhoben:

Gebühren je Einzelabfuhr:

Müllpresse	4,5 m <sup>3</sup>	<b>101,15 €</b>
Müllpresse	10 m <sup>3</sup>	<b>101,15 €</b>
Müllpresse	20 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Absetz-Container	5 m <sup>3</sup>	<b>77,35 €</b>
Absetz-Container	7 m <sup>3</sup>	<b>77,35 €</b>
Abroll-Container	11 m <sup>3</sup>	<b>101,15 €</b>
Abroll-Container	30 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Abroll-Container	40 m <sup>3</sup>	<b>160,65 €</b>
Umleerbehälter	3 m <sup>3</sup>	<b>35,70 €</b>
Umleerbehälter (nur für PPK)	3 m <sup>3</sup>	<b>17,85 €</b>
Umleerbehälter	5 m <sup>3</sup>	<b>41,65 €</b>
Umleerbehälter (nur für PPK)	5 m <sup>3</sup>	<b>21,42 €</b>

Gebühren für Standzeiten:

Müllpresse	4,5 m <sup>3</sup> , 10 m <sup>3</sup>	<b>142,80 € je Monat</b>
Müllpresse	20 m <sup>3</sup>	<b>214,20 € je Monat</b>
Absetz-Container	5 m <sup>3</sup> , 7 m <sup>3</sup>	<b>1,79 € je Tag (ab dem 43. Tag)</b>
Abroll-Container	11 m <sup>3</sup> , 30 m <sup>3</sup> , 40 m <sup>3</sup>	<b>2,98 € je Tag (ab dem 43. Tag)</b>
Umleerbehälter	3 m <sup>3</sup> , 5 m <sup>3</sup>	<b>5,95 € je Monat</b>

Gebühren für Abfallverwertung oder -beseitigung:

Restabfall	<b>82,83 € je Tonne</b>
Sperrmüll	<b>75,07 € je Tonne</b>
Baum- und Strauchschnitt	<b>19,41 € je Tonne</b>
Bauschutt	<b>6,55 € je Tonne</b>
Boden / Erdaushub	<b>7,14 € je Tonne</b>
Baustellenabfälle	<b>130,90 € je Tonne</b>

## § 7 Servicegebühren

- (1) Für das Holen der Abfallbehälter von der Grundstücksgrenze zum Bereitstellungsplatz und das Zurückstellen der geleerten Behälter durch das Entsorgungsunternehmen nach § 11 Abs. 23 AbfS werden je Monat **5,00 €** erhoben.
- (2) Für das Leeren von 1.100 l PPK-Abfallbehältern in abweichendem Turnus (maximal wöchentlich) nach § 11 Abs. 5 AbfS wird **3,00 €** je zusätzlicher Leerung berechnet.
- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 9 Abs. 11j AbfS) beträgt **3,60 €**. Diese Gebühr schließt die Abfallentsorgung ein.

- (4) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack für Bioabfall (§ 9 Abs. 11k AbfS) beträgt **2,90 €**. Diese Gebühr schließt die Verwertung ein.
- (5) Die Gebühr für eine im Holsystem zusätzliche Sperrmüll-, Schrott-, Elektro- und/oder Elektronikschrottsammlung beträgt **10,00 €**.
- (6) Übersteigt die Sperrmüll- oder die Baum- und Strauchschnittentsorgung eines Haushalts oder einer Einheit nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 fünf m<sup>3</sup> je Jahr, wird ab dem 6. m<sup>3</sup> je Jahr folgende Gebühr erhoben:  
     Sperrmüll: **37,54 €** je m<sup>3</sup>  
     Baum- und Strauchschnitt: **9,71 €** je m<sup>3</sup>  
 Das Volumen kann für die Gebührenberechnung geschätzt werden.
- (7) Bei Schadstoffen wird eine Gebühr ab dem 100. kg je Haushalt oder Einheit nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 je Jahr in Höhe von **1,00 €** je kg erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Abgabe von Altreifen beträgt:
 

PKW-Reifen ohne Felge:	<b>2,98 €</b> je Stück
LKW-Reifen ohne Felge:	<b>9,52 €</b> je Stück
PKW-Reifen mit Felge:	<b>5,36 €</b> je Stück
LKW-Reifen mit Felge:	<b>13,09 €</b> je Stück.

## § 8

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild für die Gebühren nach § 5 entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, entsteht die Gebührenschild am 1. des Folgemonats. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Gebührenpflicht entfällt.
- (3) Die Gebührenschild wird durch den Landkreis als Jahresgebühr erhoben und mittels Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Jahresgebühren nach § 5 werden zu je vier Teilbeträgen des festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr zum 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Die Veränderung der Fälligkeit wird erst im folgenden Veranlagungszeitraum wirksam.
- (5) Die Servicegebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 werden über den Bescheid nach Abs. 3 einmal jährlich abgerechnet und nach Abs. 4 fällig.
- (6) Die Gebühren für Großbehälter nach § 6 und Servicegebühren nach § 7 Abs. 3 bis 8 werden nach der Leistungserbringung mit Bescheid durch den Landkreis abgerechnet und 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Für die gewichtsabhängigen Gebühren gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Abfallmengen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Rest- und Bioabfallmengen mit den

geleisteten Vorauszahlungen, wobei für die gewichtsabhängige Gebühr für Restabfall mindestens die Masse nach § 5 Abs. 7a Satz 2 berechnet wird.

- (8) Für die Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 4 Abs. 6 erfolgt eine Vorausveranlagung auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Leerungen des Vorjahres. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der Gebühren für die tatsächlich angefallenen Leerungen mit den geleisteten Vorauszahlungen, wobei nur die über die Leerungen nach § 4 Abs. 5 berechnet werden.
- (9) Aus der Jahresabrechnung resultierende Nachzahlungen werden zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Gutschriften aus der Jahresabrechnung werden von der 1. Rate des Jahresbescheides (Fälligkeit 15. Februar) abgesetzt. Ist die Gutschrift aus der Jahresabrechnung höher als die reguläre 1. Fälligkeit, wird dies bei den künftigen Fälligkeiten berücksichtigt. Liegt kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, müssen bestehenden Guthaben selbst verrechnet und die Gebühren eigenständig zu den Fälligkeiten überwiesen werden.
- (10) Bei einer Neuveranlagung erfolgt für die gewichtsabhängige Gebühr bei der Nutzung des Rest- und Bioabfallbehälters bei einer Behältergröße bis 240 l eine Vorausveranlagung von 5 kg Abfall je Behälter und Monat und bei der Nutzung eines 1.100l Restabfallbehälters eine Vorausveranlagung von 50 kg Restabfall je Behälter und Monat.
- (11) Die Vorausveranlagung einer von Abs. 7 abweichenden Abfallmenge kann auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden.
- (12) Für das Veranlagungsjahr 2017 erfolgt, soweit keine Restabfallgewichte für 2016 vorliegen, für die gewichtsabhängigen Gebühren eine Vorausveranlagung auf der Grundlage statistisch ermittelter Durchschnittsmengen der Vorjahre. Es werden 50 % der ermittelten Durchschnittsmenge der einzelnen Behältertypen voraus veranlagt:

80 l	90 kg/Jahr
120 l	120 kg/Jahr
240 l	210 kg/Jahr
1.100 l	700 kg/Jahr

- (13) Für das Veranlagungsjahr 2017 erfolgt abweichend von Abs. 8 für die Behälterleerungsgebühr eine Vorausveranlagung von 6 Zusatzentleerungen je Behälter unabhängig von der Anzahl der Haushalte, die diesen Behälter nutzen.

## **§ 9**

### **Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld**

- (1) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Zahl je im Haushalt lebender Personen, der Größe oder der Entleerungsfrequenz der Abfallbehälter ergibt, wird mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats wirksam.
- (2) Die Gebührenschuld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so erfolgt eine Endabrechnung wie folgt:
  - Für die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme jeweils 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.

- Die Berechnung der gewichtsabhängigen Gebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Abfallmengen.
- Die Berechnung der Behälterleerungsgebühr erfolgt anhand der zur Entsorgung überlassenen Behälterleerungen pro Jahr.

Bereits durch den Gebührenschuldner geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallgebührensatzung –AbfGS) vom 03.11.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Merseburg, den 01. SEP. 2016

  
Frank Bannert  
Landrat

